

1/4

1

Allgemeine  
Verwaltung

Betriebssatzung  
des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes  
der Stadt Kaiserslautern (ASK)  
vom 02. August 2000

Aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO), in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18. September 1975, zuletzt geändert durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 321), hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 31. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen: \*)

---

\*) Änderungen siehe Rückseite

\*) geändert durch

- a) Satzung vom 19.12.2002 gem. Stadtratsbeschluss vom 16.12.2002. Die Satzung wurde am 28.12.2002 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 rückwirkend in Kraft getreten.

- b) Satzung vom 10.12.2012 gem. Stadtratsbeschluss vom 03.12.2012. Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 16.12.2012 in Kraft getreten.

- c) Satzung vom 02.07.2013 gem. Stadtratsbeschluss vom 22.04.2013. Die Satzung wurde am 06.07.2013 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 07.07.2013 in Kraft getreten.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	4
§2 Name des Eigenbetriebes	4
§3 Stammkapital	5
§4 Aufgaben des Stadtrates	5
§5 Aufgaben des Werksausschusses	6
§6 Bürgermeister bzw. Beigeordneter mit Geschäftsbereich	6
§7 Werkleitung	7
§8 Vertretung des Eigenbetriebes	8
§9 Bedienstete des Eigenbetriebes	9
§10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung	9
§11 Rechnungswesen	9
§12 Jahresabschluss	9
§13 Leistungsaustausch	10
§14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	10

---

§1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes  
b) c)

- (1) Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK) wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist eine öffentliche Entsorgungseinrichtung nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Er hat insbesondere folgende wesentliche Aufgaben:
  1. Abfallsammlung und Transport sowohl von Abfällen zur Verwertung als zur Beseitigung
  2. Abfallbeseitigung
  3. Die zu 1. und 2. veranlassten Beratungsleistungen.
  4. Betrieb von Wertstoffhöfen
  5. Fuhrparkmanagement und Werkstattdienstleistungen einschließlich zentraler Lagerhaltung
  6. Stadtreinigung

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs- Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern" (ASK).

Er führt das Dienstsiegel mit der Bezeichnung "Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs- Eigenbetrieb" und dem Wappen der Stadt Kaiserslautern.

---

<sup>b)</sup> Fassung vom 10.12.2012

<sup>c)</sup> Fassung vom 02.07.2013

---

§ 3

Stammkapital  
a)

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 767.000 Euro  
Davon werden zugeordnet:

1. der Abfallentsorgung	511.300 Euro
2. der Stadtreinigung	255.700 Euro

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 32 Abs. 2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung nicht aufgrund des § 32 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werksausschuss (§ 3 EigAnVO) übertragen wird.
- (2) Der Stadtrat beschließt ferner über
  1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 EigAnVO)
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO),
  4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO)
  5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
  6. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO)

---

a) Fassung vom 19.12.2002

---

## § 5

### Aufgaben des Werksausschusses a)

- (1) Der Werksausschuss ist der Ausschuss nach den §§ 44-46 Gemeindeordnung.
- (2) Der Werksausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse, für die nach § 4 der Stadtrat zuständig ist, vorzuberaten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates (§ 4) über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
  3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO soweit sie 5 %, mindestens 50.000 Euro der Ausgaben der dazugehörigen Anlagengruppe überschreiten,
  4. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

## § 6

### Bürgermeister bzw. Beigeordneter mit Geschäftsbereich b)

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs. Der Bürgermeister bzw. Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, zu dem der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister bzw. Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

---

<sup>a)</sup> Fassung vom 19.12.2002

<sup>b)</sup> Fassung vom 10.12.2012

- 
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### § 7

#### Werkleitung a) b)

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer/einem oder zwei Werkleiterinnen / Werkleiter / Werkleitern, die / der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bestellt werden. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates ein Mitglied der Werkleitung zur/zum Ersten Werkleiterin/Werkleiter bestellen. Der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Werkausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung. Die/der Erste Werkleiterin/Werkleiter entscheidet, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates in eigener Verantwortung und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten nach § 6. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Zwischenberichts,
6. Vergaben, deren Wert im Einzelfall 150.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 Euro und der Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro jeweils im Einzelfall.

---

<sup>a)</sup> Fassung vom 19.12.2002

<sup>b)</sup> Fassung vom 10.12.2012

---

Die Werkleitung ist dem Bürgermeister bzw. Beigeordneten für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich; sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister bzw. Beigeordneten und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Bürgermeister bzw. Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Bürgermeister bzw. Beigeordneten mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Diese vertreten die Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, sie sind nicht Mitglieder der Werkleitung.
- (5) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 8

### Vertretung des Eigenbetriebes b)

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr. Besteht die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern, so obliegt die Vertretung zwei Mitgliedern gemeinschaftlich. Ist eine/ein Werkleiterin/Werkleiter verhindert oder ist vorübergehend nur eine/ein Werkleiterin/Werkleiter bestellt (z.B. wegen Versetzung in den Ruhestand), kann die/der verbleibende Werkleiterin/Werkleiter den Eigenbetrieb alleine vertreten
- (2) Die/der Werkleiterin/Werkleiter unterzeichnet/unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe von Vertretungsverhältnissen.
- (3) Der Oberbürgermeister hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

---

<sup>b)</sup> Fassung vom 10.12.2012

---

§ 9

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bedienstete) gilt § 61 GemO.
- (2) Soweit der Oberbürgermeister für die in § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werksausschuss zuständig. § 4 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister bzw. zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 11

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 12

Jahresabschluss  
b)

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen.

---

<sup>b)</sup> Fassung vom 10.12.2012

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.08.2000  
Stadtverwaltung

gez. Deubig  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 16.08.2000 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 22.12.2000  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Wildt  
Stadtoberinspektor